

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/963 –

Verkehrsprojekt Bundesfernstraßenverbindung Kreuztal – Frankenberg (Eder) – Hattenbach zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat die Länder Nordrhein-Westfalen (NRW) und Hessen am 26. Oktober 2007 aufgefordert die Fernstraßenverbindung Olpe – Hattenbach über die Variante 3/Nordkorridor als Bundesfernstraße auszubauen. In einem Schreiben der Bundesregierung vom 25. Februar 2009 wurde der Mitfinanzierung des Bundes für die „Bundesfernstraßenverbindung Olpe – Frankenberg (Eder) – Hattenbach“ mit der Projektnummer HE.0029/2008 grundsätzlich zugestimmt. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen sind im August 2009 dem Aufruf der Bundesregierung aus 2007 nachgekommen und haben eine Vereinbarung über den Bau der oben genannten Bundesfernstraßenverbindung getroffen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf Basis der von hessischer Seite veranlassten und seit Juni 2007 vorliegenden Machbarkeitsstudie einer Bundesfernstraßenverbindung Olpe–Hattenbach wurden die jeweiligen verkehrlichen Wirkungen aller ermittelten Varianten untersucht. Unter Würdigung aller Ergebnisse und auch einer raumordnerischen Einschätzung wurde Ende 2007 mit den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vereinbart, die Planung einer leistungsfähigen Bundesstraße im Zug der Bundesstraße B 508–Erndtebrück–Frankenberg–Autobahn A 49–(Autobahn A 5) weiterzuverfolgen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurde folgende weitere Vorgehensweise festgelegt:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen wird seine bisherigen Planungen der Projekte des Vordringlichen Bedarfs des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen im Zug der Bundesstraße B 62/Bundesstraße B 508 fortsetzen und wie bisher vorgesehen bei Baureife realisieren.
2. Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen werden die Untersuchungen zur Schaffung einer leistungsfähigen Bundesfernstraßenverbindung auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für den Abschnitt Erndte-

brück–Frankenberg – Autobahn A 49 – (Autobahn A 5) planerisch vertiefen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist bereit, sich an den Kosten für diese weiteren planerischen Vorüberlegungen zu beteiligen.

3. Über die Querschnittsgestaltung dieses Abschnitts sowie die grundsätzliche weitere Vorgehensweise kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der weiteren Planungsschritte entschieden werden.

Diese weiteren Schritte tangieren nicht die gegenwärtigen Festlegungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Eine Vereinbarung zum Bau der genannten Bundesfernstraßenverbindung existiert nicht.

1. Sind die in der o. g. Vereinbarung genannten Planungsaufträge vergeben?

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung für eine mögliche Bundesfernstraßenverbindung von Erndtebrück über Frankenberg zur Autobahn A 5 steht vor dem Abschluss. Die Umweltverträglichkeitsstudie kann im Anschluss in Auftrag gegeben werden.

2. Ist der Kostenanteil des Bundes zwischenzeitlich abschließend bestimmt worden?

Ja. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten.

3. Welche Kosten ergeben sich durch die Planung gemäß der o. g. Vereinbarung
 - a) insgesamt und
 - b) jeweils für Hessen, NRW und den Bund?

Die Kosten für die verkehrswirtschaftliche Untersuchung und die Umweltverträglichkeitsstudie betragen insgesamt rund 1,282 Mio. Euro, davon trägt das Land Hessen rund 548 000 Euro, das Land Nordrhein-Westfalen 93 000 Euro und das BMVBS rund 641 000 Euro.

4. Warum ist dieses Verkehrsprojekt nicht im Bundesverkehrswegeplan 2003 aufgeführt?

Der Deutsche Bundestag hatte im Rahmen seiner Beratungen zum 5. Fernstraßenbauänderungsgesetz entschieden, das Projekt „Neubau Autobahn A 4 Olpe–Hattenbach“ im Land Nordrhein-Westfalen nicht in den Bedarfsplan aufzunehmen und in Hessen in die Dringlichkeitsstufe „Weiterer Bedarf“ einzuordnen. Um diese bestehende Unstimmigkeit in der derzeitigen Darstellung zu beseitigen und eine durchgängige konsistente Planung zu erreichen, sind nunmehr weitere planerische Vorüberlegungen erforderlich, die für die nächste Fortschreibung des Bedarfsplans eine Grundlage sein sollen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes Hessen und des Landes NRW?

Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen werden von den Ländern im Rahmen der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben (Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes) vergeben. Bei großräumigen Untersuchungen, die der langfristigen

Betrachtung des Gesamtnetzes der Bundesfernstraßen sowie den Vorarbeiten zur Fortschreibung der Bedarfspläne dienen, kann sich der Bund gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Grundgesetzes beteiligen.

6. Was beinhaltet der „Mitfinanzierungstitel 534 01“, der im Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25. Februar 2009 erwähnt ist?

Der Titel beinhaltet insbesondere die Finanzierung verkehrswirtschaftlicher Untersuchungen, die Erstellung von Verkehrsprognosen für den Gesamtverkehr, Untersuchungen für die Bundesverkehrswege- und Bedarfsplanung sowie die Auswertung von Verkehrserhebungen.

7. Ist der Mitfinanzierungstitel 534 01 in den aktuellen Bundeshaushalt berücksichtigt worden?

Ja

8. Warum werden die Zahlungsleistungen auf drei Haushaltsjahre verteilt?
9. Mit welcher Begründung ist die Teilung mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen erfordern in der Regel diesen Zeitraum, da es sich um komplexe Vorhaben handelt. Im Rahmen der Ausgabentitel und der Verpflichtungsermächtigungen wird die Finanzierung über den Gesamtzeitraum abgesichert.

10. In welchem Umfang ist die Gesamtsumme im Haushaltsjahr des Vergabjahres gesichert worden?
11. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und ist gesichert.

12. Wurde für das genannte Verkehrsprojekt schon eine Verkehrsuntersuchung und umweltfachliche Prüfungen durchgeführt?

Verkehrsuntersuchungen wurden bzw. werden gegenwärtig durchgeführt. Umweltfachliche Prüfungen können erst im Rahmen der noch zu vergebenden Umweltverträglichkeitsstudie erfolgen.

13. Was haben diese ergeben?

Ergebnisse liegen noch nicht vor.

14. Wenn nein, wann werden diese durchgeführt, wurden die Prüfaufträge schon vergeben, und welche Unternehmen oder Institutionen führen diese Aufträge durch?

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung steht vor dem Abschluss. Die Arbeiten wurden vom Büro MODUS CONSULT Karlsruhe ausgeführt. Die Umweltverträglichkeitsstudie kann erst im Ergebnis des Ausschreibungswettbewerbs vergeben werden. Die Benennung eines Büros ist noch nicht möglich.